

Wie man den Enkeln am besten Geld schenkt

Richtig anlegen Wer den Grosskindern oder Göttkindern einen grösseren Betrag vermachen will, kann mit klugen Entscheiden erhebliche finanzielle Vorteile erzielen.

Bernhard Kislig

Geldgeschenke an Kinder sind beliebt. Gelegentlich gibts ein Nötli, das rasch ausgegeben wird oder vielleicht auf dem Sparkonto landet. Grosseltern, Gotte oder Götti verfolgen manchmal aber auch längerfristige Ziele und wollen eine grössere Summe ansparen, welche die Kinder später für eine Anschaffung oder eine Weiterbildung einsetzen können.

Bei solchen Sparplänen gibt es Kriterien wie für andere Geldanlagen auch. Anleger müssen zwischen guter Rendite und Sicherheit abwägen. Da es in der Regel um einen längeren Anlagehorizont von ungefähr zehn Jahren oder mehr geht, spielen die Gebühren eine bedeutende Rolle. Und schliesslich sollte das angesparte Geld einfach zu verwalten sein – kaum jemand will sich mit aufwendigen Finanzkonstrukten beschäftigen. Ein sorgfältiger Entscheid anhand dieser Kriterien sorgt dafür, dass das beschenkte Kind am Ende einen spürbar höheren Betrag erhält.

Das Jugendsparkonto bringt nicht mehr viel Rendite

Nach wie vor beliebt ist das Jugendsparkonto. Ähnlich wie beim Geschenksparkonto – auch bekannt als Götti-Konto – bieten Banken hier vergleichsweise attraktive Konditionen. Denn Banken wollen mit solchen Konten in erster Linie junge Kundinnen und Kunden anbinden, mit denen sie allenfalls später einträgliche Vermögensgeschäfte machen können.

Das Jugendsparkonto ist eine sichere Anlage. Es ist auch einfach zu handhaben. Doch generell sind die Zinsen in den vergangenen Jahren derart stark unter Druck geraten, dass selbst das Jugendsparkonto kaum noch eine Rendite bringt. Das gilt auch für das Geschenksparkonto oder Götti-Konto, das ähnliche Konditionen hat. Benjamin Manz vom Vergleichsportale Moneyland.ch nennt Zinssätze zwischen 0,25 und 0,6 Prozent. Bei hohen Beträgen – oft ab 20'000 Franken – sinkt der Zins in der Regel fast auf null.

Der Unterschied zwischen dem Jugend- und dem Geschenksparkonto liegt vor allem in der Verfügungsmacht: Über das Jugendsparkonto können die Kinder selber verfügen, auf das Geschenksparkonto haben hin-



Grosseltern möchten oft auch in Zukunft nur das Beste für ihre Enkelkinder. Foto: Denis Bourges (Tendance Floue)

gegen nur der Götti oder die Grosseltern Zugriff – je nach Bank mit gewissen Einschränkungen. Bei einer bestimmten Altersgrenze – zum Beispiel mit 18 Jahren – wird das Geschenksparkonto auf das Kind übertragen. Manchmal gibt es dazu noch eine Urkunde, die bescheinigt, wer das Geld einbezahlt hat.

Finanzplaner Iwan Brot rät stattdessen zu einem breit diversifizierten Fondssparplan mit einem möglichst hohen Aktienanteil. Ein Fondssparplan erlaubt, mit regelmässigen Einzahlungen von kleineren Beträgen über mehrere Jahre eine grössere Summe zu sparen. Die Überlegung des Finanzplaners: Mit den Aktien erhöht sich zwar das Risiko eines Verlusts als Folge von Kursschwankungen.

Ein langfristiger Horizont zahlt sich aus

Doch wie die Erfahrung zeigt, lässt sich mit Aktien längerfristig eine deutlich höhere Rendite von durchschnittlich rund fünf Prozent erzielen. Bleibt das Geld ungefähr zehn Jahre oder länger liegen, werden Kursverluste in aller Regel bei einem wirtschaftlichen Aufschwung wieder ausgeglichen. Von Vorteil ist, wenn

«Ein früher Sparbeitrag an die Altersvorsorge ist das beste Geschenk, das Grosseltern machen können.»

Reto Spring

Präsident des Finanzplaner-Verbands Schweiz

der Fonds nach der Übergabe an das Kind weitergeführt werden kann. Denn wenn die Börsenkurse ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt im Keller sind, ist es klüger, zu warten, bis sich die Aktienwerte wieder erholen. Wenn das Geld zum Beispiel zum 18. Geburtstag zwingend ausbezahlt werden muss, ist es auch möglich, den Fonds bei guten

Kursen schon etwas früher aufzulösen und so vor drohenden Kursverlusten zu schützen.

Benjamin Manz von Moneyland.ch hat die Konditionen verschiedener Anbieter im Detail verglichen und erhebliche Unterschiede festgestellt. Bei den Gebühren falle die Total Expense Ratio (TER) besonders ins Gewicht, sagt er. Ein Vergleich dieser Zahlen helfe dabei, einen günstigen Fondssparplan zu finden. Hinzu kämen weitere Gebühren für Depot, Ausgabe und Rücknahme. Als vergleichsweise günstig schätzt er zum Beispiel Avadis und die VZ Depotbank ein. Er verweist aber auch auf die Bank Zweiplus, die im Gegensatz zu anderen Finanzinstituten viele günstige Fremdprodukte anbiete.

Neben der langen Frist senkt auch eine breite Diversifikation das Verlustrisiko. Iwan Brot empfiehlt deshalb einen Fondssparplan in einen Indexfonds wie zum Beispiel dem MSCI World oder dem Swiss Performance Index (SPI), die viele verschiedene Aktientitel abbilden. In solchen Fonds fällt es kaum ins Gewicht, wenn einzelne Aktien wegen eines schlechten Geschäftsgangs an Wert verlieren. Das Verlustrisiko

Übersicht über die Gebühren bei Fondssparplänen

Bandbreite der Gebühren (TER), in Prozent

Anbieterin	Aktive Fonds	Passive Fonds
Aargauische Kantonalbank	0.94–1.45	Keine Fonds
Avadis	Keine Fonds	0.15–0.64
Berner Kantonalbank	0.85–1.40	Keine Fonds
Credit Suisse	1.12–2.20	Keine Fonds
Migros-Bank	0.91–1.61	Keine Fonds
Postfinance	0.27–2.47	0.74–0.75
Raiffeisen	0.24–1.65	0.44–0.55
Sparkasse Schwyz	0.77–1.69	0.15–0.94
St.Galler Kantonalbank	0.63–1.99	Keine Fonds
Thurgauer Kantonalbank	1.24–1.52	Keine Fonds
UBS	0.07–2.56	0.18–0.25
VZ Depotbank	Keine Fonds	0.07–0.65
Zuger Kantonalbank	1.02–1.93	0.07–0.25
Zürcher Kantonalbank	0.9–1.65	Keine Fonds

Rechenbeispiel:

Wer jährlich 2000 Franken anspart, zahlt bei der Zuger Kantonalbank beim teuersten aktiven Fonds in fünf Jahren rund 600 Franken Gebühren. Beim teuersten passiven Fonds der gleichen Bank fallen im gleichen Zeitraum nur rund 80 Franken Gebühren an.

Grafik: mre/moneyland.ch, Stand: Dez. 2020

siko beschränkt sich so vor allem auf wirtschaftlich schwierige Zeiten, die vorübergehend fast alle Börsenkurse in die Tiefe ziehen. Solche Indexfonds – Fachleute sprechen von passiv verwalteten Exchange Traded Funds (ETF) – zeichnen sich zudem durch tiefe Gebühren aus. Hohe Gebühren schmälern Jahr für Jahr die Rendite. Aufgrund des Zinseszinsseffekts führen tiefe Gebühren bei langfristigen Anlagen zu erheblichen finanziellen Vorteilen.

Im Gespräch mit der Bank nach Gebührentotal fragen

Iwan Brot stellt fest, dass Banken mehrheitlich aktiv verwaltete Fonds anbieten. Sie versuchten, die eigenen Fonds zu verkaufen, an denen sie mit höheren Margen mehr verdienen. «Das Ziel sollte ja sein, dass das Kind von einer möglichst hohen Rendite profitiert – und nicht die Bank.» Zum Vergleich: Bei aktiv verwalteten Fonds nennt Iwan Brot eine Bandbreite der Gebühren von jährlich rund 1 bis 2 Prozent des verwalteten Vermögens. Bei ETF liege sie hingegen zwischen 0,05 und 0,5 Prozent. Es empfiehlt sich also, im Gespräch mit Bankberatern nach passiven

Indexfonds und dem jährlichen Gebührentotal zu fragen. Falls ein Finanzinstitut keine Indexfonds hat, könnte es sich lohnen, ein Konkurrenzangebot einzuholen. Beispielsweise sogenannte Roboadvisor bieten online günstige Fondssparpläne mit ETF an.

Einige Grosseltern wollen ihren Enkelkindern lieber auf einen Schlag eine grössere Summe vermachen. «Ein früher Sparbeitrag an die Altersvorsorge ist das beste Geschenk, das Grosseltern heute machen können», sagt Reto Spring, Präsident des Finanzplaner-Verbands Schweiz und Partner der Beratungsfirma Academix. Denn junge Menschen müssten mehr in die Vorsorge investieren, da ihr Geld teilweise dazu verwendet werde, laufende Renten zu finanzieren. Reto Spring rechnet vor, dass dank Zinseszinsseffekt ein Mehrfaches ausbezahlt werden kann: «Wer heute 10'000 Franken in günstige ETF anlegt, hat nach 60 Jahren ein zusätzliches Vorsorgekapital von 100'000 bis 300'000 Franken.» Und bei einem kürzeren Zeithorizont von vielleicht 20 Jahren lasse sich mit diesem Betrag locker ein Studium finanzieren, ergänzt er.

Leser fragen

Muss ich bei falscher Lieferung einen Gutschein akzeptieren?

Im Juni habe ich bei einem Versandhändler eine Liege bestellt. Ich musste sie sofort bezahlen, und es dauerte Wochen, bis sie kam. Kaum hatte mein Mann die Liege zusammengebaut, stellte ich fest, dass sie nur 30 statt der angegebenen 50 Zentimeter hoch war. Da ich bei dieser Höhe nicht selber von der Liege aufstehen kann, habe ich sie retourniert und das Geld zurückgefordert. Der Händler will mir nur einen Gutschein geben und verweist auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen. Da ich bei der Fir-

ma kaum erneut etwas bestellen werde, möchte ich mein Geld zurück. Habe ich Anspruch darauf?

Ja, das haben Sie. Der Händler hat Ihnen nicht geliefert, was Sie bestellt und bezahlt haben. Da er offenbar auch später nicht liefern konnte, hat er seinen Teil des Vertrags nicht erfüllt. Somit müssen auch Sie Ihren Teil des Vertrags nicht erfüllen und haben Anrecht darauf, den bezahlten Betrag zurückzubekommen.

Der Onlinehändler kann sich nicht auf seine AGB berufen. Falls es dort eine Bestimmung gibt, wonach er selbst bei Nichterfüllung des Vertrags nur einen Gutschein schulde, wäre diese

Bestimmung nicht wirksam. Man stelle sich vor, wo das sonst hin führen würde: Dann könnten Händler einfach Ware anpreisen, die sie nicht liefern können, aber trotzdem das Geld dafür kassieren und behalten. Sollte der Händler nicht zahlen, bleibt wohl nur, ihn zu betreiben.

Müssen die Kinder für meine Steuerschulden aufkommen?

Ich bin ein Pensionierter ohne Vermögen, mit wenig Rente und Steuerschulden von mehr als 30'000 Franken. Obwohl ich am Existenzminimum lebe und es nicht schaffe, die Schulden zu

begleichen, will die Steuerbehörde mir diese nicht erlassen. Was passiert nach meinem Tod: Werden die Schulden auf meine beiden Kinder übergehen, und diese müssen sie dann bezahlen?

Nein, das muss nicht sein. Ihre Kinder können die Erbschaft ausschlagen, was angesichts Ihrer geschilderten finanziellen Situation auch ratsam ist. Schlagen die Kinder die Erbschaft aus, erben sie nichts, auch keine Schulden. Ihr Nachlass wird liquidiert, das heisst, alles Verwertbare wird zu Geld gemacht und damit die Schulden bezahlt. Sollte trotzdem noch etwas übrig bleiben, geht dies an

die Erben. Schlagen hingegen Ihre Kinder die Erbschaft nicht aus, übernehmen sie damit auch all Ihre Schulden und können dafür belangt werden.

Kein Hinweis auf die höhere Prämie: Ist das zulässig?

Unlängst habe ich die Police meiner Zusatzversicherung für 2021 erhalten. Im Begleitbrief stand alles Mögliche, nur kein Hinweis, dass die Prämie höher ausfällt, geschweige denn eine Erklärung dafür. Ist das zulässig?

Ja, die rechtzeitige Zustellung der neuen Police genügt. Ein ex-

pliziter Hinweis, dass die Prämie höher ist als letztes Jahr, ist nicht vorgeschrieben. Die Gründe für mögliche Prämien erhöhungen stehen im Versicherungsvertrag. Oft ist es der Wechsel in die nächste Altersgruppe, der in der Zusatzversicherung automatisch zu einer höheren Prämie führt.



Andrea Fischer beantwortet Ihre Fragen zu Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.

Senden Sie uns Ihre Frage an geldundrecht@tamedia.ch